

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf
- II.) 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree
- III.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree
- IV.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 52 vom 14.04.1999  
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
- V.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 52 vom 14.04.1999  
1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree
- VI.) Veränderungen der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree
- VII.) Richtlinie zur Förderung des umweltgerechten Anbaus von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenerzeugnissen
- VIII.) Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2000 gemäß §§ 17 und 22 GFG
- IX.) Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)
- X.) Beschlüsse des Kreistages vom 18.05.1999
  1. Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Oder-Spree und dem polnischen Landkreis Sulecin
  2. Ausbau der KLOS 6727 Falkenberg-Lindenberg vom Knotenpunkt B 246/L 42 bis Falkenberg, Anbindung an die L 422
  3. Ausbau der KLOS 6703, Ortsdurchfahrt Wellmitz
  4. Ausbau der KLOS 6728, Görzig-Sauen-Drahendorf
  5. Ausbau der KLOS 6726, Werder-Schwenow-Limsdorf
  6. Komplexe Sozialplanung – Einzelplan "Hilfen zur Erziehung"
  7. Bestellung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
  8. Veränderte Sitzverteilung in den Ausschüssen des Kreistages und im Verwaltungsrat der Sparkasse

## **B. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 13. Juni 1999
- II.) Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 05. September 1999 (Wahlkreis 33, Stadt Eisenhüttenstadt)
- III.) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999 (Wahlkreis 30)
- IV.) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999 (Wahlkreis 31)
- V.) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999 (Wahlkreis 32)

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf

(Beschluss-Nr. 53/5/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf beschlossen.**

### **Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des Schullandheimes in Bremsdorf**

#### **Rechtsgrundlage**

§ 29 Abs. 2 Nr. 14 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. S 34)

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 18.05.1999 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf erfolgt durch Schulklassen sowie Kindergruppen in Begleitung von Lehrern bzw. Erziehern.

#### **§ 2**

Ein Anspruch auf Nutzung des Schullandheimes besteht nicht.

#### **§ 3 Nutzung des Schullandheimes**

Die Nutzung des Schullandheimes ist in der jeweils geltenden spezifischen Hausordnung geregelt.

#### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

Mit dem/der verantwortlichen Lehrer/in bzw. Erzieher/in der jeweiligen Schulklasse bzw. Kindergruppe wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die das Nutzungsverhältnis regelt.

#### **§ 5 Anmeldung/Abmeldung**

Die Anmeldung zur Nutzung des Schullandheimes hat in schriftlicher Form an das Schullandheim direkt zu erfolgen. Die Abmeldung muss bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Anreisetag schriftlich im Schullandheim vorliegen.

#### **§ 6 Entgelte**

(1) Für die Nutzung des Schullandheimes in den Monaten März - Oktober sind folgende Entgelte zu entrichten:

- 21 DM pro Tag und Kind im Vorschulalter
- 24 DM pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6
- 30 DM pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 13 sowie für übrige Nutzer

(2) Für die Nutzung des Schullandheimes in den Monaten November - Februar sind folgende Entgelte zu entrichten

- 12 DM pro Tag und Kind im Vorschulalter
- 18 DM pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6
- 21 DM pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 13 sowie für übrige Nutzer

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 1999-11-01 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Entgeltordnung außer Kraft.

Beeskow, 1999-05-19

Fitzke Dr. Schröter  
Vorsitzende des Kreistages Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

**II.) 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 55/5/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree beschlossen**

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree vom 06.09.1994**

**§ 1 Abs. 1 Satz 2**

Die in dieser Gebührenordnung angegebenen Kursgebühren "Von/Bis" und "Kostendeckend" stellen lediglich den Rahmen dar. Die konkrete, pro Semester gültige Gebühr ist dem jeweils aktuellen Programmheft zu entnehmen und wird vom Leiter/der Leiterin der KVHS entsprechend festgelegt.

**§ 1 Abs.2**

Die den Veranstaltungen und Kursen im Programmheft zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:

- der Kursgebühr
- den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z.B. Computer, Schreibmaschine, Internet usw.) und
- der Verwaltungsgebühr (incl. Teilnahmebescheinigung).

**§ 2 Abs. 1**

Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten):

a) wenn der Teilnehmer selbst bezahlt im Fachbereich...

- Gesellschaft/Politik/Umwelt 2,00 – 5,00 DM
- Informatik 3,00 – 6,00 DM
- Beruf und Arbeit 3,00 – 6,00 DM
- Sprachen 2,00 – 5,00 DM
- Gesundheit/Kultur/Freizeit 2,00 – 5,00 DM

b) Einzelveranstaltungen

- zu aktuellen und gesellschaftspolitischen Themen 1,00 DM
- zur Werbung und Kursinformation Gebührenfrei

c) wenn es sich um eine vom Arbeitsamt geförderte Qualifikation handelt

kostendeckend  
minus Förderung

d) wenn es sich um eine betriebliche Auftragsmaßnahme handelt

kostendeckend

e) bei Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen, förderungswürdigen Trägern für jede von der

Volkshochschule durchgeführte  
Kursstunde pauschal 30,00 – 60,00 DM

- f) wenn es sich um eine  
lt. Bbg WBG, VV-Inhalte,  
von der Förderung ausgeschlossene  
Maßnahme handelt TN-Geb. wie a)  
plus anteilige  
WBG-Förderung
- g) bei der ausschl. Teilnahme an einer Prüfung  
oder einem Leistungstest der KVHS Oder-Spree  
(Externenprüfung) 25,00 DM

### § 2 Abs. 2

Die Kursgebühr im Fachbereich Landwirtschaft  
Beträgt pro Kursstunde (45 Minuten)  
- ohne externe Förderung kostendeckend  
- mit externer Förderung kostendeckend

### § 2 Abs. 3

Für die Organisation der Lehrgänge zum Nachholen  
schulischer Abschlüsse gelten die Regelungen des  
Schullastenausgleichs.

### § 2. Abs. 4 Satz 2

Und

- mit Zugang zum Internet zusätzlich ein Zuschlag  
von DM 5,00 pro Unterrichtsstunde

### § 2 Abs. 5 Satz 1

Veranstaltungen oder Kurse werden in der Regel nur  
mit der jeweils geltenden Mindestteilnehmerzahl  
nach den jeweiligen Förderungsbedingungen z.B.  
des BbgWBG durchgeführt.

### § 2 Abs. 6

Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmer und  
Veranstaltung/Kurs 4,00 DM.

### § 3 Abs. 4

4. Ermäßigungen in Höhe von 50 % auf die  
Kursgebühr werden Teilnehmer/innen, gewährt,  
wenn sie
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe,  
Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld oder  
Unterhaltsgeld (SGB/ESF) jeweils unter 1.000,--  
DM monatlich beziehen,
  - Arbeitslos ohne Leistungsbezug sind
  - Als Schulabgänger einen Ausbildungsplatz suchen,
  - Schüler, Studenten oder Auszubildende sind,
  - Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
  - ein freiwilliges soziales, ökologisches oder  
Betriebsjahr absolvieren.
  - Erziehungsgeld empfangen.

### § 4 Abs. 2, 3

1. Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder  
einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen  
oder erstattet werden,
  - wenn eine schriftliche Abmeldung mind. 7  
Tage vor dem ersten Kurstag vorliegt oder
  - während eines Kurses bei Vorliegen eines  
triftigen Grundes (Nachweis).
2. Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach §  
4. 2, wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des  
Rücktritts an erstattet.
  - Abs. 5 Satz 2 entfällt

### Ergänzung der Erläuterung:

Sie ermöglicht weiterhin eine flexible  
Gestaltung der Gebühren, je nach aktuellen  
Rahmenbedingungen.

Beeskow, 1999-05-19

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der  
Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Oder-  
Spree im Landkreis Oder-Spree wird öffentlich  
bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die  
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
der Landkreisordnung gegen die vorstehende  
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer  
öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend  
gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages  
vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel  
gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und  
dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die  
Tatsache bezeichnet worden ist, die den  
Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

**Neubekanntmachung der Gebührenordnung der  
Kreisvolkshochschule Oder-Spree  
(Beschluss-Nr. 110/06/94)**

vom 06.09.1994 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 10 vom 28.09.1994)  
geändert durch  
- die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 09.09.1997 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 34 vom 17.10.1997)  
und  
- die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18.05.1999 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 54 vom 04.06.1999)

**Gebührenordnung  
der Kreisvolkshochschule Oder-Spree**

**§1 Gebührenpflicht**

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die in dieser Gebührenordnung angegebenen Kursgebühren „Von / Bis“ und „Kostendeckend“ stellen lediglich den Rahmen dar. Die konkrete, pro Semester gültige Gebühr ist dem jeweils aktuellen Programmheft zu entnehmen und wird von dem/der Leiter/in der KVHS entsprechend festgelegt.
2. Die den Veranstaltungen und Kursen im Programmheft zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
  - der Kursgebühr,
  - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z.B. Computer, Schreibmaschine, Internet usw.) und
  - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).
3. Die Teilnahmegebühren sind vor Beginn der Veranstaltungen und Kurse zu entrichten, eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung möglich.
4. Für externe oder nicht zum Kursangebot gehörende Abnahmen von Prüfungen und Ausstellungen von Zeugnissen und Zertifikaten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

**§2 Gebühren**

1. Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten):
  - a) wenn der Teilnehmer selbst bezahlt:  
im Fachbereich ...

- Gesellschaft/Politik/Umwelt DM 2,00 - 5,00
- Informatik DM 3,00 - 6,00
- Beruf und Arbeit DM 3,00 - 6,00
- Sprachen DM 2,00 - 5,00
- Gesundheit/Kultur/Freizeit DM 2,00 - 5,00  
(siehe Erläuterung)

- b) Bei Einzelveranstaltungen
  - zu aktuellen und gesellschafts-politischen Themen DM 1,00
  - zur Werbung und Kursin-formation Gebührenfrei

- c) Wenn es sich um eine vom Arbeitsamt geförderte Qualifikation handelt Kostendeckend minus Förderung

- d) Wenn es sich um eine betriebliche Auftragsmaßnahme handelt Kostendeckend

- e) Bei Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen, förderungswürdigen Trägern für jede von der Volkshochschule durchgeführte Kursstunde DM 30,00 - 60,00

- f) Wenn es sich um eine laut BbgWBG, VV-Inhalte von der Förderung ausgeschlossene Maßnahme handelt Kursgeb. wie a) handelt plus anteilige WBG-Förderung

- g) Bei der ausschließlichen Teilnahme an einer Prüfung oder einem Leistungstest der KVHS Oder-Spree (Externenprüfung) DM 25,00

2. Die Kursgebühr im Fachbereich Landwirtschaft beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)
  - ohne externe Förderung Kostendeckend
  - mit externer Förderung Kostendeckend minus Förderung
3. Für die Organisation der Lehrgänge zum nachholen schulischer Abschlüsse gelten die Regelungen des Schullastenausgleichs.
4. Bei Veranstaltungen und Kursen
  - mit einer Sonderausstattung wird ein Zuschlag von DM 0,50 pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde und
  - mit Zugang zum Internet zusätzlich ein Zuschlag von DM 5,00 pro Unterrichtsstunde erhoben.

5. Veranstaltungen und Kurse werden in der Regel nur mit der jeweils geltenden Mindestteilnehmerzahl nach den jeweiligen Förderungsbedingungen, z.B. des BbgWBG durchgeführt.  
In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen mit Genehmigung der/des Leiterin/Leiters der Volkshochschule unterschritten werden. In diesen Fällen ist die Durchführung nach Absprache mit den Teilnehmern/innen per Kostenumlage auf der Grundlage der Mindestteilnehmerzahl möglich.
6. Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs DM 4,00.
2. Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden,
  - wenn eine schriftliche Abmeldung mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag vorliegt oder
  - während eines Kurses bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Nachweis).
3. Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach §4.2, wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.
4. Eine Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.
5. Wird eine Veranstaltung oder ein Kurs aufgrund einer Entscheidung der/des Leiterin/Leiters der Volkshochschule nicht durchgeführt bzw. abgebrochen, so werden die entrichteten Gesamtgebühren an die Teilnehmer/innen zurückgezahlt.

### § 3 Gebührenermäßigung

1. §3 gilt nicht für den Fachbereich Landwirtschaft
2. Eine Gebührenermäßigung ist von dem/der Teilnehmer/in zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.
3. Zuschläge und Verwaltungsgebühren können nicht ermäßigt werden.
4. Ermäßigungen in Höhe von 50% auf die Kursgebühr werden Teilnehmern/innen gewährt, wenn sie
  - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Rente, Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld oder Unterhaltsgeld (SGB/ESF) jeweils unter DM 1.000,00 monatlich beziehen,
  - Arbeitslos ohne Leistungsbezug sind,
  - als Schulabgänger einen Ausbildungsplatz suchen,
  - Schüler, Studenten oder Auszubildende sind,
  - Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
  - ein freiwilliges soziales, ökologisches oder Betriebsjahr absolvieren,
  - Erziehungsgeld empfangen.

### § 4 Gebührenerstattung

1. Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in nicht erstattet.

### § 6 Medien

Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien, usw.) sind von den Teilnehmern/innen selbst zu kaufen, bzw. extra zu bezahlen.

Erläuterung:

Die Von-Bis-Regelung der Teilnahmegebühren in §2.1a) ermöglicht die Differenzierung der in den Fachbereichen unterschiedlich zu wichtenden Kurse bezüglich Aufwand, Schwierigkeitsgrad des zu vermittelnden Lerninhalts und der damit verbundenen Honorarhöhe. Sie ermöglicht weiterhin eine flexible Gestaltung der Gebühren, je nach aktuellen Rahmenbedingungen

Die vorstehende Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule vom 06.09.1994 wird in ihrer aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der 1.- und 2. Satzung zur Änderung bekannt gemacht.

Beeskow, 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

III.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 66/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 1. Satzung zur Änderung im § 4 Abs. 1 der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree (Beschluss 01/01/94 des Kreistages vom 04.01.1994) beschlossen

Die Neufassung ist mit sofortiger Wirkung anzuwenden

Beeskow, den 1999-05-19

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

(Beschluss 01/01/94 des Kreistages vom 04.01.1994)

**Bekanntmachungsanordnung**

§ 4

**Umfang der Heranziehung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

- (1) Die gemäß § 1 dieser Satzung herangezogenen amtsfreien Städte und Gemeinden und Ämter führen folgende Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen außerhalb von Einrichtungen durch:

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (mit Ausnahme der Leistungen für Nichtsesshafte)

nach §§ 11-13, 15-21 (2), 22-26 BSHG

Dies gilt nicht, wenn

2. Hilfe zum Aufbau oder Sicherung der Lebensgrundlage gemäß § 30 BSHG
3. Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG und Häusliche Pflege nach § 69 BSHG
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß §§ 70 und 71 BSHG

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

- (2) Der Stadt Eisenhüttenstadt obliegt auch die Durchführung folgender Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe:

oder

1. Vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG (mit Ausnahme der Durchführung von Kinder- und Mutter/Kind-Erholungsmaßnahmen).

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

IV.) **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 52 vom 14.04.1999-06-02**

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg**

(Beschluß-Nr. 25/4/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree beschlossen.**

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree**

**Rechtsgrundlagen**

- §§ 1, 2, 23, 24, 79, 80, 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (Bundesgesetzblatt I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 1188)
- §§ 1, 2, 3, 11, 12, 16, 17, 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.06.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 182)
- Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 03.09.1997
- §§ 5, 35, 75 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 398), geändert zum zweiten Mal durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 62)
- §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 in der jetzt gültigen Fassung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Plätze in Tagespflegestellen, die durch das Jugendamt des Landkreises vermittelt werden und als geeignet und erforderlich anerkannt worden sind oder eine selbstorganisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt wird nach Maßgabe der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Förderung von Tagespflege vom 03.09.1997.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Beiträge zu den Betriebskosten gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes vom 07.06.96.

**§ 2**

**Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern, Erziehungsberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt.  
Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages entsteht mit dem im Tagespflegevertrag vereinbarten Betreuungsumfang des Kindes in der Tagespflegestelle.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in der Regel in einer Tagespflegestelle Aufnahme finden kann. Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme ab einem späteren Zeitpunkt, so wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt unberührt, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen längeren Zeitraum (z.B. durch Krankheit, Urlaub) nicht in Anspruch nimmt.

### § 3

#### Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Beitragstabelle. Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Der Beitrag ist monatlich zum 15. auf folgendes Konto bei der Sparkasse Oder-Spree zu überweisen:

**Landkreis Oder-Spree**  
**BLZ: 170 550 50**  
**Konto-Nr.: 220 060 1177**

### § 4

#### Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Elternbeiträge werden sozialverträglich gestaffelt nach dem Nettojahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, des Alters und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.
- (2) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (3) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind einer Familie wird **bis 6 Jahre ein Betrag von 3.768,00 DM pro Jahr, bis 12 Jahre 4.560,00 DM, bis 18 Jahre 5.412,00 DM** vom Nettojahreseinkommen freigestellt.
- (4) Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb der Familie werden auf Nachweis in Höhe des zu zahlenden Unterhaltsbeitrages berücksichtigt.
- (5) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Einkommen und Beifügung aller Nachweise und Daten, die für den Zweck der Beitragserhebung erforderlich sind. Diese Angaben werden, sobald der Zweck erfüllt ist, gelöscht. Die Daten und Nachweise sind gegenüber dem Jugendamt zu erbringen.
- (6) Ist Tagespflege notwendig, um ein wohnortnahes Angebot aufrechtzuerhalten, findet der in diesem Fall durch das Land gewährte Zuschuss gemäß § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz Berücksichtigung.
- (7) Erbringen die Beitragspflichtigen keinen Nachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- (8) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 5

#### Begriff des anzurechnenden Einkommens

- (1) Der Begriff des anzurechnenden Einkommens richtet sich nach der Höhe des Einkommens der in § 2 Abs. 1 genannten Personen auf der Grundlage der §§ 76 ff des SGB.....(BSHG).
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der jährlichen Nettoeinkünfte und der sonstigen Einnahmen. Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätsbeitrages. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind.  
  
Nicht angerechnet wird das Erziehungsgeld, das Pflegegeld und das Wohngeld.  
  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
  - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Gesetzen.
- (3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden und tagsüber Aufnahme in Tagespflege finden, wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag zur Anrechnung.

(5) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

(6) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

#### §6

##### **Änderung oder Erlaß des Elternbeitrages**

- (1) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs pflichtig.
- (2) Wenn sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit des Kindes in der Tagespflegestelle um mindestens 10 v.H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, erfolgt eine erneute Beitragsfestsetzung.
- (3) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise durch das Jugendamt erlassen werden, wenn die Belastungen den Beitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.

Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

#### §7

### **V.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 52 vom 14.04.1999-06-02**

#### **1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluß.Nr. 1/4/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 1999-03-30

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

**Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree beschlossen**

**1. Änderung der Satzung des  
Landkreises über  
die Schulspeisung an den Schulen in  
Trägerschaft des Landkreises Oder-  
Spree**

**§ 5, Abs. 2**

„Ein Erlass der Elternbeteiligung an den Kosten der Schulspeisung soll in der Regel für die Kosten ab dem dritten schulpflichtigen Kind erfolgen, wenn der Personensorgeberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten Sozialhilfeempfänger sind“.

Die Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Beeskow, 1999-03-30

Dr. Schtöter            Fitzke  
Landrat                Vorsitzende des Kreistages

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Dr. Schröter  
Landrat

**VI.) Veränderungen der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 57/5/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und die Zuständigkeitsordnung vom 19.05.1999 beschlossen**

**4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages**

a) Im § 28 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgende Formulierung ersetzt:

In den Ausschüssen (außer Kreisausschuß) ist die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes des Ausschusses durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Fraktion möglich. Die Vertretung ist dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung anzuzeigen. Damit erhält das vertretende Mitglied das Stimmrecht.

b) Im § 28 Abs. 2 folgender Satz 3 ergänzt:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

c) Im § 28 Abs. 3 werden folgende Sätze ergänzt:

Mitglieder mit beratender Stimme haben außer dem Stimmrecht alle Rechte und Pflichten wie stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses. Sie erhalten entsprechend Entschädigungssatzung Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter            Fitzke  
Landrat                Vorsitzende des Kreistages

## **Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 19.05.1999**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 18.05.1999 aufgrund § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 26.05.1998 (Amtsblatt Nr. 43 vom 06.08.1998, zuletzt geändert am 20.10.1998) folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kreistag**

Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Kreises zuständig, soweit sie nicht in der Landkreisordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuß oder dem Landrat zugewiesen sind.

### **§ 2**

#### **Kreisausschuß**

(1) Der Kreisausschuß berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind.

Er hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Der Kreisausschuß wird ermächtigt, in einer nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates gehörenden Angelegenheit zu entscheiden, sofern er nicht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschlußfassung des Kreistages für notwendig ansieht.

Von dieser Ermächtigung bleiben unberührt:

1. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Landrat obliegen

und

2. die Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Hauptsatzung, die vorliegende Zuständigkeitsordnung oder anderen Satzungen sowie durch Beschluß des Kreistages, anderen Ausschüssen oder dem Landrat übertragen worden sind.

(3) Der Kreisausschuß entscheidet im übrigen über

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 100 TDM;

b) den Abschluß, die Änderung, auch die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 100 TDM - 200 TDM hat;

c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten über einen Betrag von 100 TDM- 200 TDM;

d) den Abschluß von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 50 TDM - 100 TDM hat;

(4) In Personalangelegenheiten entscheidet der Kreisausschuß gem. § 16 der Hauptsatzung.

(5) Weiterhin berät er über:

- personalpolitische Grundsätze und Konzepte, die Planung neuer und effektiverer Formen der Verwaltungsarbeit,

- die Fortschreibung des Stellenplans.

(6) Der Ausschuß wird regelmäßig durch die Verwaltung über Veränderungen im Dienst- und Arbeitsrecht informiert.

(7) Der Ausschuß wird an Personalauswahlverfahren entsprechend seiner Zuständigkeit nach Abs. 4 in geeigneter Form frühzeitig beteiligt.

### **§ 3**

#### **Haushalts- und Finanzausschuß**

Der Haushalts- und Finanzausschuß berät über Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft betreffen. Er berät federführend über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, den Finanzplan, sowie das Investitionsprogramm und gibt dem Kreistag eine Beschlußempfehlung.

Er berät weiterhin über:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die gem. der Haushaltssatzung des entsprechenden Haushaltsjahres erheblich sind,

2. Gebühren- und Steuersatzungen, Entgeltordnungen,

3. Kauf und Verkauf von Liegenschaften u. a. grundstücksgleichen Rechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, wenn sie folgende Höhe überschreiten:

- Stundung und befristete Niederschlagung:  
25.000 DM

- unbefristete Niederschlagung und Erlaß:  
15.000 DM

### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfungsausschuß**

Dem Rechnungsprüfungsausschuß obliegen die Aufgaben nach § 113 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 63 Abs. 1 Landkreisordnung (LKreisO). Der Rechnungsprüfungsausschuß bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprü-

fungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuß gibt dem Kreistag eine Beschlußempfehlung über die Entlastung des Landrates.

#### § 5

##### **Jugendhilfeausschuß**

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree.

#### § 6

##### **Ausschuß für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr**

Der Ausschuß berät über alle Angelegenheiten des Landkreises, die die Raumordnung und Regionalplanung betreffen.

Er berät über die verkehrsmäßige Erschließung, insbesondere über den öffentlichen Personennahverkehr (mit Ausnahme der wirtschaftlichen Betätigung und Beteiligung des Landkreises an Personenverkehrsgesellschaften). Er berät weiterhin über die Planung und Ausführung kreislicher Bauvorhaben.

#### § 7

##### **Ausschuß für Wirtschaftsförderung wirtschaftliche Betätigung**

Er berät über die Wirtschaftsförderung, auch über Angelegenheiten des Tourismus.

Er berät in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und Beteiligung des Landkreises. Er erstellt zusammen mit dem zuständigen Fachamt und den entsandten Vertretern jährlich einen Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs. 3 GO und legt diesen dem Kreistag vor.

Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen haben gem. § 104 Abs. 4 GO den Ausschuß über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Über die Entsendung von Vertretern in Unternehmen und Einrichtungen gibt der Ausschuß Empfehlungen ab, soweit nicht der Landrat selbst gem. §§ 63 Abs. 1 LKrO, 104 Abs. 1 GO oder in seinem Auftrag Bedienstete in der Gesellschafterversammlung oder in den diesen entsprechenden Organen den Landkreis vertreten.

#### § 8

##### **Ausschuß für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft**

(1) Der Ausschuß berät über alle mit dem Natur- und Umweltschutz und der Umweltverschmutzung in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme ab, zu

a) dem alle 4 Jahre von der Verwaltung vorzulegenden Umweltbericht,

b) Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel, das Umweltbewußtsein zu fördern.

(3) Der Ausschuß berät über Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, die

- die Unterhaltung, den Ausbau und die Renaturierung von Gewässer betreffen sowie
- über Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

(4) Der Ausschuß berät über Themen der Landwirtschaft im Hinblick auf eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung.

(5) Der Ausschuß berät weiterhin über die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree, soweit umweltrelevante Themen betroffen sind.

(6) Der Ausschuß berät weiterhin über die Planung und Ausführung kreislicher Vorhaben, soweit sie im Außenbereich liegen bzw. Belange von Umweltschutz, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft betreffen.

#### § 9

##### **Ausschuß für öffentliche Sicherheit Ordnung und Recht**

(1) Der Ausschuß berät über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese den Landkreis berühren und gibt dem Kreisausschuß bzw. Kreistag Beschlußempfehlungen.

(2) Der Ausschuß berät über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er gibt dem Kreisausschuß bzw. dem Kreistag Beschlußempfehlungen.

(3) Der Ausschuß ist Werksausschuß für den Eigenbetrieb „Bevölkerungsschutz“.

#### § 10

##### **Ausschuß für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer**

(1) Der Ausschuß berät über soziale Angelegenheiten, insbesondere über die Situation von Familien, älteren Bürgern, Frauen und Ausländern im Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Ausschuß empfiehlt die Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, deren Ziel es ist, Familien, älteren Bürgern, Frauen, Behinderten und Ausländern die soziale Integration zu erleichtern bzw. ihre Gleichstellung zu erreichen.

Voraussetzung dafür ist, daß die Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind und über die Vergabe keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bedingungen bestehen.

Der Ausschuß kann sich beim Landrat über den Stand der Erledigung unterrichten.

Nach Eingang der Stellungnahme des Landrats beschließt der Ausschuß über den Vorschlag, Hinweis oder Beschwerde in der Form, daß er entweder die Stellungnahme des Landrates bestätigt, den Landrat oder den Kreistag bestimmte Maßnahmen empfiehlt oder aus sonstigen Gründen die Petition für erledigt erklärt.

Über die Empfehlung des Ausschusses ist der Einbringer der Petition vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterrichten.

- (5) Mindestens einmal im Jahr informiert der Ausschuß den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

#### **§ 16**

##### **Zuständigkeit des Landrates**

Der Landrat leitet und verteilt die Geschäfte. Auf seinen Vorschlag hin beschließt der Kreistag einen Geschäftsverteilungsplan.

Er regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Auftragsangelegenheiten, die ihm vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Aufgaben der Gefahrenabwehr handelt.

#### **§ 17**

##### **Zuständigkeitszweifel**

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuß zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse der Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1999-05-19 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 13.12.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.05.1995 tritt damit außer Kraft.

Beeskow, den 19.05.1999

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

Dr.Schröter  
Landrat

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Veränderungen der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

- (3) An den Sitzungen dieses Ausschusses nehmen regelmäßig der/die Ausländerbeauftragte, der/die Seniorenbeauftragte und die/der Gleichstellungsbeauftragte sowie der/die Behindertenbeauftragte teil.

Die Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Seniorenbeirates, Behindertenbeirates und Gleichstellungsbeirates sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (4) Der Ausschuß berät über Angelegenheiten des Gesundheitswesens. Dazu gehören insbesondere das Krankenhauswesen und das Rettungswesen im Landkreis Oder-Spree.

Soweit der Landkreis selbst Betreiber von Krankenhäusern ist, gibt der Ausschuß zu Personalentscheidungen, die die Leitung des Krankenhauses betreffen (Geschäftsführer, Verwaltungsdirektor, Chefärzte) Empfehlungen ab. Dieses gilt auch, wenn das Krankenhaus in Form einer GmbH betrieben wird und der Landkreis Oder-Spree Alleingesellschafter ist.

#### § 11

##### **Ausschuß für Bildung, Kultur und Sport**

- (1) Der Ausschuß berät über Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen:

Schulen, Kreisbildstelle, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Sportförderung, Denkmalpflege, Vereine und Kultur.

- (2) Der Ausschuß empfiehlt die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Kultur, Sport und Denkmalpflege gemäß der in den entsprechenden Förderrichtlinien bzw. Satzungen des Landkreises festgeschriebenen Kriterien.

Voraussetzung dafür ist, daß die Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind und über die Vergabe keine gegenläufigen Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtliche Bedingungen bestehen.

- (3) Er empfiehlt

- die Verleihung von Kunstpreisen im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel;
- die Zusammensetzung von Preisgerichten zur Verleihung von Kunstpreisen;
- den Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken.

- (4) Der Ausschuß nimmt für den Landkreis als Schulträger dessen Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter, der Schulleiter, ihrer Stellvertreter sowie der Stellen von Direktoren wahr.

- (5) Der Ausschuß nimmt die Aufgaben des Schulausschusses nach § 54 Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg wahr.

- (6) Der Ausschuß nimmt die Aufgaben des Kreisvolkshochschulbeirates wahr.

#### § 12

##### **Werksausschuß für den Eigenbetrieb des Landkreises**

##### **"Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Fürstenwalde"**

Der Werksausschuß berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen der Eigenbetriebssatzung und der einschlägigen Bestimmungen für Eigenbetriebe.

#### § 13

##### **Werksausschuß für den Eigenbetrieb des Landkreises**

##### **"Kultur- und Bildungszentrum Burg Beeskow"**

Der Werksausschuß berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen der Eigenbetriebssatzung und der einschlägigen Bestimmungen für Eigenbetriebe.

#### § 14

##### **Wahlprüfungsausschuß**

Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg.

#### § 15

##### **Ausschuß für Geschäftsordnungsangelegenheiten**

- (1) Der Ausschuß berät über die Angelegenheiten der Geschäftsführung des Kreistages. Er unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte des Kreistages. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Ausschußvorsitze auf der Grundlage der Regelungen der Hauptsatzung und Geschäftsordnung herbei.

Der Ausschuß für Geschäftsordnungsangelegenheiten berät über den Unterabschnitt 0000 des Haushaltsplanes.

Er gibt Empfehlungen zur Änderung der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung ab.

- (2) Petitionen an den Kreistag, an die Ausschüsse oder an den Landrat, überweisen diese mit Stellungnahme zur Behandlung an den Ausschuß, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises handelt.

Ansonsten entscheidet der Landrat in eigener Zuständigkeit.

- (3) Der Beschwerdeführer/Petent ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.

- (4) Der Landrat hat dem Ausschuß bei Petitionen eine Stellungnahme vorzulegen.

## VII.) Richtlinie zur Förderung des umweltgerechten Anbaus von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenerzeugnissen

(Beschluss-Nr. 26/5/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Richtlinie zur Förderung des umweltgerechten Anbaus von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenerzeugnissen beschlossen**

### **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung des umweltgerechten Anbaus von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen**

#### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO BB) Zuwendungen zur Unterstützung des integrierten kontrollierten Anbaus von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen.

Gefördert werden soll die Erzeugung gesunder und hochwertiger Nahrungsmittel und anderer gartenbaulicher Erzeugnisse durch Einführung und Anwendung umweltschonender Produktionsverfahren. Der höhere Unternehmensaufwand und ein gegenüber dem konventionellen Anbau geringeres Ertragsniveau kann am Markt nicht immer über den Preis realisiert werden.

Die Betriebe, deren Produktion mit positiven Umwelteffekten verbunden ist, sollen durch diese Förderung unterstützt werden.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind folgende Einzelmaßnahmen:

2.1. Errichtung bzw. Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen

2.2. Anschaffung umweltgerechter, dem integrierten kontrollierten Anbau von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen angepaßter Ausrüstungen und Geräte, ohne Transporttechnik, mit einem Einzelwert von mindestens 800,- DM (Gebrauchstechnik nicht älter als 5 Jahre)

#### 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können gärtnerische und landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb aller Rechtsformen, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % beträgt.

Das Unternehmen muß seinen Sitz und seine Anbauflächen im Landkreis Oder-Spree haben

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Der Zuwendungsempfänger muß den Anbau-richtlinien für integrierte Produktion von Obst, Gemüse und Gartenbauerzeugnissen nachkommen.

4.2. Der Zuwendungsempfänger muß die Mitgliedschaft im Kontrollring für die integrierten Anbauverfahren nachweisen.

4.3. Der Zuwendungsempfänger muß sich zur Führung einer Schlagkartei oder einer vergleichbaren Dokumentation verpflichten.

4.4. Das zum Zeitpunkt der Förderung maßgebende Referenzeinkommen darf 63.029,- DM nicht überschreiten.

#### 5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5.4. Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuß in Höhe bis 90 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

5.5. Die Förderobergrenze je Unternehmen wird unter Berücksichtigung der begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel und in Abhängigkeit der Anzahl der Antragsteller auf 7.500,- DM Förderbetrag je Unternehmen festgelegt.

Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde die Förderobergrenze neu festlegen, wenn Umstände eintreten sollten, die eine Neuaufschlüsselung erforderlich machen.

5.6. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 720,- DM beträgt (Bagatellgrenze).

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Eine Mehrfachförderung des gleichen Fördergegenstandes ist ausgeschlossen.

6.2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten Maßnahmen nach Pkt. 2.1. innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren und Maßnahmen nach Pkt. 2.2 innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle maßgeblichen, die Förderung betreffenden Umstände, unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.06. 1999 beim Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Die Antragstellung ist formgebunden.

### 7.2. Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oder-Spree. Nach Anhörung des Ausschusses für Natur, Umwelt, Wasservirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Förderanträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid führt nicht automatisch zu einer Auszahlung der Fördermittel, vielmehr bedarf es hierzu einer gesonderten Anforderung. Mit der Anforderung der Fördermittel innerhalb der Widerspruchsfrist hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, auf Rechtsmittel zu verzichten und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu erwirken.

### 7.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen Gegenstände bzw. errichteten Anlagen oder Gebäude mindestens bis zum Ablauf der Bindungsfristen nachzuweisen.

Über die Verwendung der gewährten Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis anhand von Originalbelegen zu führen.

Der Verwendungsnachweis ist als Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis zu erstellen.

### 7.4. Kontrollverfahren

Die Kontrolle und Prüfung der Verwendung

erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oder-Spree. Eine gesonderte Prüfung durch Dritte ist im Rahmen der Befugnisse jederzeit möglich.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18.05.1999 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.1999 befristet.

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung des umweltgerechten Anbaus von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenerzeugnissen des Landkreises Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

### VIII.) Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2000 gemäß §§ 17 und 22

(Beschluß-Nr. 28/5/99)

**Der Kreistag hat die Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2000 gemäß §§ 17 und 22 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) beschlossen**

#### **Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2000 gemäß § 17 und § 22 GFG**

1. Die Mittelvergabe erfolgt nach Schwerpunktbereichen, getrennt in Prioritätenliste A (§ 17 GFG) und Prioritätenliste B (§ 22 GFG). Für den jeweiligen Schwerpunktbereich erarbeitet das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Fachämtern der Kreisverwaltung einen Entscheidungsvorschlag auf der Grundlage der für diesen Bereich beantragten Maßnahmen. Das jeweilige Fachamt stimmt diesen Entscheidungsvorschlag mit dem entsprechenden Fachausschuß des Kreistages ab.

Es werden für die Prioritätenliste A 3 Schwerpunktbereiche und für die Prioritätenliste B 4 Schwerpunktbereiche gebildet (Anlage 1 a und 1 b).

2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Vorhaben und Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der gestellten Anträge (Anlage 2a/2b/2c). Die Anträge sollen solche Jahresscheiben enthalten, deren Realisierung in einem Jahr zu nutzbaren Einheiten führen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Maßnahme ist das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses/ Stadtverordnetenversammlung.

Vorhaben, die 1999 in den Prioritätenlisten A und B unter Punkt II - weitere wichtige Maßnahmen - bzw. unter Punkt III - nicht berücksichtigte Maßnahmen - enthalten waren und im Jahre 2000 über die Investitionspauschale gefördert werden sollen, sind *erneut* zu beantragen.

Sie werden nicht automatisch übernommen.

Für im Vorjahr ausgesprochene Verpflichtungsermächtigungen ist die Notwendigkeit nachzuweisen. Maßnahmen, für die Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen wurden und Fortführungsmaßnahmen sind vorrangig in die Prioritätenlisten einzuordnen.

Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung erarbeitet den Vorschlag zur Prioritätenliste unter Berücksichtigung der eingereichten Rangfolge der Ämter, Städte und amtsfreien Gemeinden (entsprechend Anlage 3a/3b) in

Abstimmung mit den Fachämtern der Kreisverwaltung.

3. Die Prioritätenlisten A und B enthalten unter I. die zu beschließenden Maßnahmen einschließlich erforderliche Verpflichtungsermächtigungen (finanzierbare Maßnahmen)

II. weitere wichtige Maßnahmen (wichtige Maßnahmen, die jedoch aufgrund der Begrenztheit der Mittel nicht in Punkt I - zu beschließende Maßnahmen - aufgenommen werden konnten)

III. nicht berücksichtigte und abgelehnte Maßnahmen - Diese sind durch die Fachämter kurz zu begründen.

4. Zur Sicherung einer frühzeitigen Beschlußfassung der Prioritätenlisten wird folgende Terminkette vorgeschlagen:

- Antragstellung der Ämter bzw. amtsfreien Kommunen und Städte an das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung bis **25.06.1999** (Anlage 2a/2b/2c/3a/3b),

- Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des GFG durch das Amt 23, Weitergabe der Anträge an die zuständigen Fachämter bis zum **05. 07. 1999**, Vorabstimmungen mit den Fachämtern und den Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Oder-Spree und Erarbeitung eines Vorschlages der Gesamtprioritätenliste bis zum **06.08.1999**,

- danach Übergabe der Vorschläge zu den Bereichsprioritätenlisten an die Fachämter zur Beratung in den jeweiligen Ausschüssen,

- Behandlung der Vorschläge der Bereichsprioritätenlisten 2000 in den Fachausschüssen des Kreistages unter Verantwortung der jeweils zuständigen Fachämter und Rückgabe der beschlossenen Liste durch die Fachämter an das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung bis **15.09.1999**

(**Sitzungstermine der Fachausschüsse vom 24.08. bis 08.09. 1999**),

- Erarbeitung des Entwurfs der "Gesamtprioritätenliste 2000" zur Vorlage bei der VK am **01.11.1999** und Übergabe des Entwurfs an das Büro Kreistag zum **02.11.1999**,

- Beratung des Entwurfs der Gesamtprioritätenliste 2000 im Haushalts- und Finanzausschuß am **29.11.1999** und Kreis Ausschuß am **01.12.1999**,

**- Beschlußfassung im Kreistag am 21.12.1999  
auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt  
vom Land vorliegenden Angaben zum GFG  
2000.**

5. Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) behält sich die Kreisverwaltung vor, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nummer 6 durch die Ämter, Städte und amtsfreien Gemeinden nachzuweisenden Unterlagen - für ausgewählte Bauvorhaben - zur Prüfung anzufordern.
6. Die Gewährung der Investitionspauschalen nach § 17 und § 22 GFG erfolgt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden, die die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G und ANBest-P beinhalten. Mit den Zuwendungsbescheiden wird auch der Mittelabruf und Nachweis der Verwendung der Mittel geregelt.
7. Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuß auf Vorschlag der Verwaltung mit dem Beschluß über die Prioritätenlisten A und B 2000
  - Mittel innerhalb von beschlossenen Maßnahmen umzuverteilensowie
  - Vorhaben in die Prioritätenlisten A und B aufzunehmen, die durch den Kreistag als "weitere wichtige Maßnahmen" bestätigt wurden.
8. Der Landrat berichtet bis zum 30. 06. 2001 über die Realisierung der mit den Prioritätenlisten 2000 beschlossenen Vorhaben und Maßnahmen.

Beeskow, 1999-05-19

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2000 gemäß §§ 17 und 22 GFG des Landkreises Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-05-31

Dr. Schröter  
Landrat

## IX.) Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

### Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach der Gefahrgutverordnung Straße GGVS

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3985) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 7 Abs. 1 GGVS genannten Güter für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree wie folgt bestimmt:

#### 1. Bezeichnung des Fahrweges

##### 1.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 1.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen Straßen nach Ziffer 1.4 zusammen.

Die unter Ziffer 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Straßennetzübersicht des Positivnetzes ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigelegt.

##### 1.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO):

- Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

##### 1.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

##### 1.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Belag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

#### 2. Benutzung des Fahrweges

##### 2.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a StVO zu beachten.

##### 2.2. Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVS genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVS auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen,

oder

b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Ferienreise-Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

### **2.3. Fahrweg außerhalb der Autobahnen**

#### **2.3.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

#### **2.3.2. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

#### **2.3.3. Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen**

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a

StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

### **3. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

#### **3.1. Außerörtlicher Fahrweg**

##### **3.1.1. Beschreibung**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbige Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. der Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (als Straßenkarte oder eine davon bzw. darauf gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

##### **3.1.2. Abweichungen aus unvorhersehbar sonstigen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

#### **3.2. Innerörtlicher Fahrweg**

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 1 und 2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

#### **3.3. Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbestimmung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

#### **3.4. Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nummern 3.1. und 3.3 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### **4. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dieses nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, gegebenenfalls

auf sonstigen Straßen, anzufahren.

#### 5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Mai 2002. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVS im Landkreis Oder-Spree vom 11. Dezember 1998 außer Kraft gesetzt.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben aufgeführte Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Beeskow, den 1999-05-18

Dr. Schröter  
Landrat

#### Anlage 1

Positivnetz: Zum Positivnetz, entsprechend Punkt 1.2 gehören folgend aufgeführte Straßen.

<u>Bezeichnung der Straßen</u>	<u>davon ausgenommen</u>
L30	Kreisgrenze LDS bis OE Erkner
L38	neuer Knotenpunkt L41 neu Lindenstraße bis OE Falkenberg
L23	OE Grünheide bis Kreisgrenze MOL
L361	
L35 Kreisgrenze bis Trebus	OA Trebus bis OE Fürstenwalde OA Fürstenwalde bis B246 Glienicke
L41 Ab ca. III. Quartal 1999 über Ortsumgehung Fürstenwalde	nach Fertigstellung 1. Bauabschnitt Ortsumgehung Fürstenwalde L41
Langewahl	alte Trasse von Mülldeponie bis Fürstenwalde
L36 von Knotenpunkt L38 bis OA Fürstenwalde bzw. bei Fertigstellung Ortsumgehung Fürstenwalde L41 neu	
L36 von L23 bis L35	
L302 von Rüdersdorf bis OE Schöneiche (Tankstelle Schöneiche)	
K6741 Fürstenwalde – Buchholz	
K6740 Schönfelde – Buchholz	
L43 Friedland – Treppeln	
L45 Treppeln – Steinsdorf	
L43 Treppeln – Eisenhüttenstadt	
L43 Eisenhüttenstadt	Neuzeller Straße – zwischen Diehloer Straße und Beeskower Straße (B246) und Müllroser Straße Zwischen Beeskower Straße und B112
L43 Ortslage Eisenhüttenstadt	

Gemeindestraße Diehloer Straße  
Von bzw. bis zur B112 über  
Beeskower Straße

L 372

B1; B5; B87; B168; B246; B112

OE= Ortseingang

OA= Ortsausgang

## **X.) Beschlüsse des Kreistages vom 18.05.1999**

### **1. Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Oder-Spree und dem polnischen Landkreis Sulecin**

(Beschluss-Nr. 62/5/99)

Der Kreistag hat die Erklärung zur Zusammenarbeit mit dem polnischen Landkreis Sulecin beschlossen

### **2. Ausbau der KLOS 6727 Falkenberg-Lindenberg vom Knotenpunkt B 246/L 42 bis Falkenberg, Anbindung an die L 422**

(Beschluss-Nr. 42/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße KLOS 6727 von Falkenberg in Richtung Lindenberg bis zum Abzweig Buckow beauftragt.

### **3. Ausbau der KLOS 6703, Ortsdurchfahrt Wellmitz**

(Beschluss-Nr. 46/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragte die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße KLOS 6703 Ortsdurchfahrt Wellmitz vorbehaltlich der Erteilung eines Zuwendungsbescheides

### **4. Ausbau der KLOS 6728, Görzig-Sauen-Drahendorf**

(Beschluss-Nr. 47/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße KLOS 6728 von Görzig nach Drahendorf ausschließlich der Ortsdurchfahrt Sauen beauftragt.

### **5. Ausbau der KLOS 6726, Werder-Schwenow-Limsdorf**

(Beschluss-Nr. 48/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße KLOS 6726 vom Ortsausgang Werder bis zur L 42 einschließlich der Ortslagen Schwenow und Limsdorf Buckow beauftragt.

### **6. Komplexe Sozialplanung – Einzelplan "Hilfen zur Erziehung"**

(Beschluss-Nr. 56/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat den Einzelplan –Hilfen zur Erziehung– als Arbeitsgrundlage beschlossen.

Das Dezernat IV ist beauftragt, im Zeitraum von zwei Jahre eine Planfortschreibung vorzulegen.

### **7. Bestellung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 41/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmte der Bestellung von

Frau Katrin Redak  
Frau Esther Wambeck  
Herrn Dirk Giese

als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu.

### **8. Veränderte Sitzverteilung im Verwaltungsrat der Sparkasse**

(Beschluss-Nr. 45/5/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestellte Herrn Eberhard Keil an Stelle von Herrn Bernd Saliter zum Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse

## **Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 13. Juni 1999**

#### **Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände**

Gemäß § 7 Nummer 5 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Europawahlordnung wird folgendes bekanntgegeben:

Die Wahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstände) der Europawahl treten

am 13. Juni 1999

um 17.00 Uhr

in Beeskow, Breitscheidstr. 7

zusammen.

Lindemann

**II.) Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 05. September 1999 (Wahlkreis 33)**

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 05. September 1999 im Wahlkreis 33, Stadt Eisenhüttenstadt**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 3. Landtag Brandenburg ist in Eisenhüttenstadt ein Kreiswahlausschuss mit folgender Zusammensetzung tätig:

- Kreiswahlleiterin: Frau Martina Harz  
Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
- Stellvertretende  
Kreiswahlleiterin: Frau Renate Gießler  
Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
- Beisitzer: Herr Michael Reichl  
Neuzeller Str. 8, 15890 Eisenhüttenstadt
- Herr Ralf Müller  
Helling 1, 15890 Eisenhüttenstadt
- Herr Herbert Nadojny  
Malzweg 14, 15890 Eisenhüttenstadt
- Frau Janett Köhler  
Straße der Republik 7, 15890 Eisenhüttenstadt
- Frau Bärbel Boldt  
Straße der Solidarität 62, 15890 Eisenhüttenstadt
- Stellvertr. Beisitzer: Herr Kurt Krähe  
Karl-Marx-Straße 64, 15890 Eisenhüttenstadt
- Herr Egon Grün  
Glasbläserstr. 13, 15890 Eisenhüttenstadt
- Frau Larissa Penzenstadler-Hennig  
Waldsiedlung 47, 15890 Eisenhüttenstadt
- Frau Sylvia Schulz  
An der Schleuse 51, 15890 Eisenhüttenstadt
- Herr Erwin Linke  
Wilhelmstraße 68, 15890 Eisenhüttenstadt

Gemäß § 30 Abs. 1 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (BbgWahlG) entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Diese Sitzung findet am 23. Juli 1999 im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt, Rathaus, Zentraler Platz statt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frist zur Einreichung der foringebundenen Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleiterin am 19. Juli 1999, 18. Uhr, ausläuft. Später eingereichte Wahlvorschläge sind gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 BbgWahlG durch den Kreiswahlausschuss zurückzuweisen.

M. Harz  
Wahlleiterin

**III.) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999 (Wahlkreis 30)**

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31  
für die Landtagswahl  
am 05. September 1999  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow**

, 03.06.99

**Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999**

<u>Kreiswahlleiter</u> Lindemann, Rolf Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow d: 03366/35 1100	<u>Stellv. Kreiswahlleiter</u> Habsch, Manfred Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow d: 03366/ 35 1110
<u>Beisitzer</u> PDS: Wagner, Manfred Hans-Beimler-Straße 4 15859 Storkow/Mark p: 033678/ 63 65 6	<u>Stellv. Beisitzer</u> PDS: Saueremann, Dietrich Hans-Beimler-Straße 4 15859 Storkow/Mark p: 033678/ 62 14 9
<u>Beisitzer</u> FDP: Wenk, Wolfgang Schleusenstraße 19 15569 Woltersdorf	<u>Stellv. Beisitzer</u> Schwerdt, Rudolph Breitscheidstraße 3 b 15848 Beeskow d: 03366/ 35 16 10
<u>Beisitzer</u> SPD: Hoffmann, Reimer Wiesenstraße 4-5 15537 Erkner p: 03362/ 36 62	<u>Stellv. Beisitzerin</u> SPD: Dierks, Karin Am Kurpark 10 b 15537 Erkner d: 03362/ 24 36 0 p: 03362/ 20 76 6
<u>Beisitzer</u> CDU: Marggraf, Gerhard Gutenbergstraße 43 15518 Hangelsberg	<u>Stellv. Beisitzer</u> CDU: Gleitze, Karl Beeskower Straße 19 15864 Glienicke
<u>Beisitzer</u> Rose, Michael Bahnhofstraße 16 15848 Beeskow d: 03366/ 35 13 60	<u>stellv. Beisitzerin</u> Dr. Sailer, Sybille Liebknechtstraße 21 15848 Beeskow d: 03366/ 35 14 10

IV.) **Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999 (Wahlkreis 31)**

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31  
für die Landtagswahl  
am 05. September 1999  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow**

, 03.06.99

**Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999**

<u>Kreiswahlleiter</u> Aschenbrenner, Hans-Joachim Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow d: 03366/35 1420	<u>Stellv. Kreiswahlleiter</u> Hildebrandt, Klaus KWU Sembritzstr. 4 15517 Fürstenwalde d: 03361/ 77 43 22
<u>Beisitzer</u> PDS: Heinrich, Erhard Straße der Einheit 12 15517 Fürstenwalde p: 03361/ 44 12	<u>Stellv. Beisitzerin</u> PDS: Frank, Christa Richard-Strauß-Str. 27 15517 Fürstenwalde p: 03361/ 32 66 0
<u>Beisitzer</u> FDP: Köntopp, Berthold August-Bebel-Straße 106 15517 Fürstenwalde	<u>Stellv. Beisitzerin</u> Fichtner, Uta Schloßstraße 1 15517 Fürstenwalde d: 03366/ 35 1315
<u>Beisitzer</u> SPD: Hargarten, Udo Luisenstraße 6 15517 Fürstenwalde p: 03361/ 30 37 33	<u>Stellv. Beisitzer</u> SPD: Gehrke, Heinz Tuchermacherstraße 15517 Fürstenwalde d: 03361/ 26 38
<u>Beisitzer</u> CDU: Frohnert, Axel An der Schlehhecke 4 15518 Berkenbrück	<u>Stellv. Beisitzerin</u> CDU: Behnisch, Helga Uferstraße 11 15526 Bad Saarow-Pieskow
<u>Beisitzerin</u> Wellmer, Hariett Parkring 6 15517 Fürstenwalde d: 03366/ 35 1230 p: 03361/54 52 10	<u>stellv. Beisitzer</u> Hülpütsch, Gert Wacholderstraße 10 15517 Fürstenwalde d: 03366/ 35 1524 p: 03361/ 30 49 58

IV.) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999 (Wahlkreis 32)

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 32  
für die Landtagswahl  
am 05. September 1999  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

, 03.06.99

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 05. September 1999

<u>Kreiswahlleiterin</u> Gliese, Ulrike Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow d: 03366/35 1313	<u>Stellv. Kreiswahlleiter</u> Johne, Gottfried Frankfurter Chaussee 48/49 15848 Beeskow d: 03361/ 35 1395
<u>Beisitzer</u> PDS: Dr. Feist, Frank Siedlerstraße 6 a 15848 Beeskow OT Oegeln d: 0335/ 66 38 73 3 p: 03366/ 25 33 77	<u>Stellv. Beisitzer</u> PDS: Czwalina, Paul Dorfstraße 27 15848 Zeust p: 03366/ 21 96 6
<u>Beisitzer</u> FDP: Hahn, Gerd Eichengrund 11 15898 Neuzelle	<u>Stellv. Beisitzer</u> Schottler, Walter Liebknechtstraße 21 15848 Beeskow d: 03366/ 35 1250
<u>Beisitzerin</u> SPD: Bogen, Edeltraud Grüner Weg 16 15848 Beeskow p: 03366/ 21 60 8	<u>Stellv. Beisitzerin</u> SPD: Schödel, Sigrid Storkower Straße 10 A 15848 Beeskow d: 03366/ 35 1630 p: 03366/ 21 25 8
<u>Beisitzerin</u> CDU: Lassowsky, Waltraud Am Spanplattenwerk 4 15848 Beeskow	<u>Stellv. Beisitzer</u> CDU: Krüger, Max Schiffbauerstraße 3 15848 Beeskow
<u>Beisitzer</u> Opitz, Hans-Dieter Rouanetstraße 1 a 15848 Beeskow p: 03366/ 22 39 3	<u>Stellv. Beisitzer</u> Dr. Fehse, Eckhard Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow d: 03366/ 351200

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt